

das stehende Gewerbe betreffen. Außer den auf Grund des Belagerungsgesetzes erlassenen Verboten liegen jedoch neuerdings auch Bekanntmachungen über Druckschriftenverbote vor, die, von Bürgermeisterämtern und Regierungsbehörden ausgehend, sich auf die im Frieden erlassene Gesetzgebung, also besonders auf § 56 der Reichsgewerbeordnung oder § 184 des Strafgesetzbuchs stützen, und wieder in zwei Gruppen zerfallen: in allgemeine Verbote und solche, die sich auf den Schutz der Jugend beschränken. Da sie dem Bilde keine neuen Züge einfügen, sondern nur erkennen lassen, daß auch die Tätigkeit der Zivilverwaltungsbehörden auf diesem Gebiete noch wirksam ist, so können sie hier außer Betracht bleiben.

Neuerdings hat nun der Oberbefehlshaber in den Marken, Generaloberst von Kessel, eine Bekanntmachung auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg erlassen, die deswegen eine erhöhte, über ihren Geltungsbereich hinausgehende Bedeutung beanspruchen darf, weil hier anscheinend eine Reihe Behörden zusammengewirkt hat und ein recht umfangreiches Material zusammengetragen worden ist. Sie lautet:

## 1.

Druckschriften, die von dem Polizeipräsidenten in Berlin in den amtlichen Listen (veröffentlicht im Preussischen Zentral-Polizei-Blatt) als »Schundliteratur« bezeichnet sind oder

künftig bezeichnet werden, und die deshalb gemäß § 56, Ziffer 12 der Gewerbeordnung vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch im stehenden Gewerbe nicht feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

## 2.

Druckschriften, die auf der Liste der »Schundliteratur« (1.) stehen, dürfen auch nicht unter verändertem Titel feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden. Dies gilt sowohl für den Hausierbetrieb als auch für das stehende Gewerbe.

## 3.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

## 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1916 in Kraft.  
Berlin, den 22. März 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken  
von Kessel, Generaloberst.

Diese Bekanntmachung bezieht sich auf die nachstehende Liste, die allein maßgebend ist, und auf spätere Nachträge. Die früher veröffentlichten Listen von Schundliteratur treten damit außer Kraft.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Polizeipräsident.

## Amtliche Liste

der gemäß § 56, Ziffer 12 der Gewerbeordnung vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen durch Verfügung des Polizeipräsidenten von Berlin ausgeschlossen und unter die bevorstehende Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken fallende

### Schundliteratur.

#### A. Stark verbreitete, meist neuere Schundliteratur.

Nr.	Titel	Verlag
1	Argus, Kriminalbibliothek.	Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
2	Aus den Geheimnissen des Weltdetektivs.	Berlin O. 27, Gustav Müller & Co., früher: Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
3	Bunte Sammlung interessanter Erzählungen.	Heilbronn, Otto Weber.
4	Deutsche Roman-Woche.	Leipzig, Vogel & Vogel G. m. b. H.
5	Das Eisene Kreuz.	Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
6	Freund und Feind, Kriegs-Roman(-Serie).	Leipzig, Vogel & Vogel G. m. b. H.
7	Fritz Stagaris Abenteuer (auch unter dem Titel: Kriminal-Bibliothek, f. Nr. 17).	Dresden 16, Verlag »Meteor«.
8	Der große Randschäfer, genannt Texas Jack, der berühmteste Indianerkämpfer Amerikas.	Berlin O. 27, Gustav Müller & Co., früher: Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
9	Heinz Brandt, der Fremdenlegionär, Abenteuer, Kämpfe, Leiden und Geheimnisse in der Fremdenlegion (nur Heft 1 bis 80), die übrigen Hefte sind frei.	Dresden-A. 1, Mignon-Verlag.
10	Horst Kraft, der Pfadfinder, Schicksale und Abenteuer Jungdeutschlands in Urwald, Prärie und an fremder Küste (nur Heft 1 bis 125), die übrigen Hefte sind frei.	Dresden-A. 1, Mignon-Verlag.
11	Illustrierte Kriminal-Bücherei.	Leipzig, Vogel & Vogel G. m. b. H.
12	Im Angeltregen. Mit unserer Garde in Feindesland.	Dresden-A. 1, Mignon-Verlag.
13	Jack Franklin, der Weltdetektiv.	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
14	John Spurlack, Detektiv, der Mann mit den 1000 Gesichtern.	Dresden-A. 1, Mignon-Verlag.
15	Konrad Götz, der Wandervogel. Vom Handwerksburschen zum Millionär.	Dresden-A. 1, Mignon-Verlag.
16	Der Krieg.	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
17	Kriminal-Bibliothek (vgl. auch: Fritz Stagaris Abenteuer Nr. 7.)	Dresden 16, Verlag »Meteor«.
18	Lord Vister, genannt John E. Kaffles, Der große Unbekannte, Der genialste Meisterdieb	Berlin O. 27, Gustav Müller & Co., früher: Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
19	Su und Lo, die beiden Rangen.	Dresden-A. 1, Mignon-Verlag.
20	Moderne Kriminal-Bibliothek.	Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
21	Nat Pinkerton, der König der Detektivs.	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
22	Percy Stuart vom Eccentric-Club, der Held und kühne Abenteuer in 197 geheimnisvollen Aufgaben.	Dresden-A. 1, Mignon-Verlag.
23	Sammlung interessanter Kriminal- und Detektiv-Romane (jeder Band 40 Pfg.).	Berlin NO. 43, A. Reichert.
24	Spione.	Dresden-A. 1, Mignon-Verlag.